



Statuten der Jungfreisinnigen Baselland

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Jungfreisinnigen Baselland (im Folgenden JFBL) sind ein Verein gem. ZGB 60 ff. mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten/dem Co-Präsidium.

Art. 2 Wesen und Zweck

- 1 Die JFBL wollen die politisch interessierte Jugend auf der Basis einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Gesellschaftsauffassung vereinigen.
- 2 Die JFBL setzen sich zum Ziel, die freie Meinungsbildung und das politische Engagement der Jugend zu fördern, um mit innovativen und liberalen Ideen an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft mitzuwirken.
- 3 Zur Erreichung ihrer Ziele sind die JFBL erstens direkt, und zweitens indirekt via Einfluss über die Organe der FDP.Die Liberalen Baselland aktiv.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Im Zuge einer jungen und liberalen Politik stellen sich die JFBL folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung einer politischen Plattform für das liberale Gedankengut junger Bürgerinnen und Bürger.
 - b) Förderung der aktiven Teilnahme der Jugend am politischen Leben.
 - c) Heranbildung von Jungfreisinnigen zur Übernahme öffentlicher Funktionen und Verantwortung.
 - d) Pflegen des Kontakts sowie Zusammenarbeit mit anderen Jungparteien, um unter Bewusstsein der Konkurrenzsituation gemeinsame politische Ziele verfolgen zu können.

- 2 Die JFBL wollen ihre politischen Standpunkte durch die Ausübung der politischen Rechte, insbesondere der Initiative, des Referendums oder der Petition, durch Abstimmungsparolen und durch die Medien öffentlich vertreten.
- 3 Die JFBL pflegen die Zusammenarbeit mit der FDP.Die Liberalen Baselland, wobei beide Bewegungen in ihren Entscheidungen frei sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, deren Antrag durch die Parteileitung genehmigt wird.
- 2 Die aktive Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei (mit Ausnahme der FDP.Die Liberalen) oder das Nicht-Anerkennen der Statuten verunmöglichen eine Aktivmitgliedschaft bei den JFBL.
- 3 Die JFBL kennen vier Arten der Mitgliedschaft: Aktivmitgliedschaft, Passivmitgliedschaft, Gönnermitgliedschaft und Sympathisanten. Diese schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 5 Erwerb

- 1 Die Aktivmitgliedschaft, Passivmitgliedschaft sowie die Gönnermitgliedschaft wird bei Aufnahme in die JFBL durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Parteileitung erworben.
- 2 Gegen einen negativen Entscheid zur Verleihung einer Mitgliedschaft gibt es keine Rechtsmittel. Kandidierende werden jedoch nach Ablehnung der Gesuche explizit darauf hingewiesen, dass man sich mehrfach um die Mitgliedschaft bewerben kann.

Art. 6 Erlöschen

- 1 Der Rücktritt von einer Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung zuhnden der Präsidentin/des Präsidenten/dem Co-Präsidium erklärt werden.
- 2 Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden weder ganz noch teilweise zurück-erstattet.
- 3 Wer gegen die Statuten oder Zielsetzungen der JFBL verstösst, kann auf Antrag der Parteileitung durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Entscheid kann durch den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Rekursstelle angefochten werden. Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.

- 4 Mit vollendetem 30. Lebensjahr wird jedes Aktivmitglied automatisch Passivmitglied.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an sämtlichen Anlässen und Versammlungen der JFBL sowie das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht zu. Jedes Aktivmitglied hat zudem aktives und passives Wahl- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen der JFBL anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach Möglichkeit mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Wird dieser nach zweimaliger Mahnung und einer verstrichenen Zeit von einem Monaten nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so wird die Mitgliedschaft aufgelöst.

Art. 9 Gönnermitgliedschaft

- 1 Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich den JFBL verbunden fühlen und sie speziell unterstützen möchten.
- 2 Der Mitgliederbeitrag von Gönnermitgliedern wird separat festgesetzt.

III. ORGANE DER JFBL

Art. 10 Organe

- 1 Die Organe der Partei sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Parteileitung
 - c) Die Revisions- und Rekursstelle
- 2 Die Amtsdauer sämtlicher Organe der JFBL (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl unbeschränkt möglich ist. Bei Ersatzwahlen für ein zu ersetzendes Mitglied dauert die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds.

Art. 11 Mitgliederversammlung und Generalversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und wird von der Parteileitung wenigstens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen JFBL-Organs fallen, insbesondere
 - a) Bestimmen von Wahlkandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen
 - b) Festsetzung von Abstimmungs- und Wahlparolen
 - c) Vornahme von Statutenänderungen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Durchführung von Ersatzwahlen der Parteileitung, der Parteipräsidentin/des Parteipräsidenten/dem Co-Präsidium, von Revisorinnen oder Revisoren
- 3 Einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahrs, ersetzt die Generalversammlung die Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Diese hat zusätzlich zu den Rechten und Pflichten der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten/dem Co-Präsidium
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) die Neuwahl der Parteileitung und der Präsidentin/des Präsidenten/dem Co-Präsidium
 - e) ~~die Wahl der Delegierten der FDP Baselland~~
 - f) die Wahl der Delegierten der Jungfreisinnigen Schweiz

- g) die Wahl der Mitglieder der Revisions- und Rekursstelle
 - h) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder, separate Festsetzung des Mitgliederbeitrags für Gönnermitglieder
 - i) auf Antrag der Parteileitung die Verabschiedung politischer Richtlinien und Akzente
- 4 An Mitglieder- und Generalversammlungen sind nur anwesende Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 12 Wahl- und Abstimmungsmodus

- 1 Bei Abstimmungen in den Organen der JFBL gilt das relative Mehr, sofern in den Statuten nicht anders festgeschrieben.
- 2 Bei Wahlen durch die Mitglieder- oder Generalversammlung gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 3 Auf Antrag können Abstimmungen und Wahlen geheim vorgenommen werden.
- 4 Der Präsident/die Präsidentin/das Co-Präsidium stimmt an Mitglieder- sowie Generalversammlungen nicht mit. Er/sie gibt/geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Sollte das Präsidium und Vizepräsidium vakant sein, wählt der Vorstand einen Übergangspräsidenten/eine Übergangspräsidentin/ein Übergang Co-Präsidium.
- 6 Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
- 7 Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.
- 8 Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ. Eine virtuelle Versammlung bzw. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur von der Parteileitung veranlasst werden und setzen voraus, dass eine physische Versammlung aufgrund der Dringlichkeit oder ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist.
- 9 Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog

Art. 13 Die Parteileitung

- 1 Die Parteileitung besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten/dem Co-Präsidium, der KassiererIn/dem Kassier und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Die Parteileitung konstituiert sich, mit Ausnahme der durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin/Co-Präsidium und Kassier/KassiererIn, selbst.
- 3 Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten/dem Co-Präsidium in der Regel monatlich einberufen. Im Weiteren hat jedes Parteileitungsmitglied das Recht, eine Einberufung zu beantragen.
- 4 Die Parteileitung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Partei nach Aussen
 - b) Vorschlag der Wahlkandidaten zuhanden der Mitgliederversammlung
 - c) Mitgliederwerbung und Propaganda
 - d) Einsetzen und Betreuen der Arbeitsgruppen
 - e) Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Planung und Durchführung von politischen und anderen Aktivitäten
 - g) Zusammenarbeit und Kontakt mit der FDP, Die Liberalen und anderen nahestehenden Organisationen
 - h) Administrative Führung der Partei
 - i) Führen eines Mitgliederverzeichnisses
 - j) Die gerichtliche Vertretung der Interessen der Mitglieder
 - k) Vorbereitung der Mitglieder- und Generalversammlungen;
 - l) Vollzug der Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlungen;
 - m) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
 - n) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
 - o) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - p) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
- 5 Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident/dem Co-Präsidium sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Parteileitungsmitglied. Die KassiererIn/der Kassier ist in finanziellen Belangen bis CHF 300.00 allein zeichnungsberechtigt.
- 6 Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 14 Die Revisions- und Rekursstelle

Sie besteht aus höchstens drei Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Überprüfung der Rechnungsführung zuhanden der Generalversammlung.
- b) Beurteilung von Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten.
- c) Endgültige Beurteilung von Rekursen
- d) Schlichten von interorganen Streitigkeiten.

Art. 15 Der Misstrauensantrag

- 1 Gegen jedes Organ der JFBL, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, oder Mitglieder von Organen kann ein Misstrauensantrag gestellt werden. Richtet sich der Misstrauensantrag gegen die Parteileitung ist ebenfalls die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.
- 2 Der Misstrauensantrag muss mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zur rechtzeitigen Bekanntgabe an die Mitglieder bei der Parteileitung eingereicht werden.
- 3 Über den Misstrauensantrag wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung abgestimmt, wobei zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder diesen unterstützen müssen. Eine Annahme kommt einer sofortigen Abwahl des Organs bzw. der genannten Mitglieder des Organs gleich.

IV. FINANZIELLE MITTEL

Art. 16 Finanzielle Mittel

- 1 Die Kosten der JFBL werden durch jährliche Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Fundraising und anderweitige Einnahmen gedeckt.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der JFBL haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungsführung

- 1 Das Budget wird durch die Kassiererin/den Kassier vorgeschlagen und via Parteileitung an der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Rechnungsführung obliegt der Kassiererin/dem Kassier. Sie wird durch die Revisions- und Rekursstelle einmal jährlich überprüft und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 19 Auflösung

- 1 Die Auflösung der JFBL erfolgt auf Antrag der Parteileitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei der Antrag zur Auflösung mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muss. Zur Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Die Liquidation wird durch die Parteileitung durchgeführt. Eine persönliche Haftung der Parteileitung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei Auflösung fällt das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen Baselland zu, sofern sie sich bereit erklärt, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und zum Aufbau einer neuen, jungfreisinnigen Partei aktiv beizutragen und das Nettovermögen diesem Zweck zufließen zu lassen.
- 3 Falls die FDP.Die Liberalen Baselland die an Absatz 2 geknüpften Bedingungen nicht erfüllen können oder wollen, so beschliesst die zuletzt eingesetzte Parteileitung eine Jugendorganisation im Kanton Basel-Landschaft, der das Vermögen vollumfänglich zufließen soll.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. September 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. April 2024.

Isabelle Steine-
mann und
Justin Gauch
Präsidium
JFBL
03.09.2026